

einer der vier anderen Angeklagten vor dem OLG München (*André Eminger, Holger Gerlach, Carsten Schultze und Ralf Wohlleben*) sei V-Person einer Sicherheitsbehörde oder Polizei des Bundes oder eines Bundeslandes gewesen hat der Ausschuss als Zeugen befragt:

- Mitarbeiter des MAD anhand der MAD-Akte von *Uwe Mundlos*,
- den Mitarbeiter des LfV Thüringen, der von den nicht in die Tat umgesetzten

Überlegungen des LfV Thüringen berichtete, *Beate Zschäpe* als V-Person anzuwerben,

- Bundesanwalt *Förster* zu dessen Erinnerungen im Kontext des NPD-Verbotsverfahrens 2003 – wobei kein Beleg für die Vermutung gefunden wurde, dass *Ralf Wohlleben* als V-Person von einer staatlichen Stelle angeworben worden sei.

#### A. Das Scheitern der Ermittlungen zu der Serie schwerer Straftaten

Im Mittelpunkt der Arbeit des Ausschusses standen die erfolglosen Ermittlungen zu den schweren Straftaten, die im NSU-Video gerühmt werden: zehn Morde in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock, Dortmund, Kassel und Heilbronn und zwei Sprengstoffanschläge in Köln.

Wie konnte es passieren, dass gewissenlose Täter mordeten und Bomben legten, ohne von den Sicherheitsbehörden gestoppt zu werden? – das war eine der beiden zentralen Fragen der Ausschussarbeit. Aus den Antworten, die der Ausschuss gefunden hat, ergeben sich auch Schlussfolgerungen dafür, wie solche Ermittlungen in Zukunft erfolgreicher gestalten werden können.

Bevor im Folgenden die Ergebnisse der Beweisaufnahme des Ausschusses zu den Ermittlungen bewertet werden, sei ausdrücklich festgehalten: Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der Rolle der politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene befasst und dabei diverse Fehler und Versäumnisse, unabhängig von der jeweiligen Parteizugehörigkeit, feststellen müssen. Der Ausschuss hat aus der Vielzahl der politisch Verantwortlichen einige wenige beispielhaft als Zeugen gehört.

Dem damaligen Bayerischen Innenminister *Dr. Beckstein* kommt insoweit eine besondere Rolle zu, als Bayerns Polizei für die Ermittlungen zur Mordserie schwerpunktmäßig zuständig war. *Dr. Beckstein* hat sich zum Fortgang der Ermittlungen regelmäßig berichten lassen.

Zwar hat *Dr. Beckstein* bereits unmittelbar nach dem ersten Mord konkret nachgefragt, ob dieser einen ausländerfeindlichen Hintergrund haben könne, doch gab er sich dann mit der einen Satz umfassenden Antwort durch die Polizei drei Wochen später zufrieden, es gebe „derzeit keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Tat“. Den Akten lassen sich keine konkreten Ermittlungsschritte aufgrund dieses Hinweises in den folgenden sechs Jahren entnehmen. Im Jahr 2006 notierte *Dr. Beckstein* nochmals die Nachfrage, ob bei den „Türken-Morden Fremdenfeindlichkeit das Motiv sein könne“. Verwertbare Hinweise dazu hat Bayerns Polizei auch nach 2006 nicht ermittelt.

*Dr. Fritz Behrens* hat sich als damaliger Innenminister in Nordrhein-Westfalen nicht näher mit den Hintergründen des Nagelbombenanschlags in Köln befasst. Weder hat er sich vertieft mit dem Fortgang der Ermittlungen befasst, noch hat er gegenüber der Polizei Impulse gesetzt, in alle Richtungen zu ermitteln und auch einen rechtsterroristischen Anschlag in Betracht zu ziehen.

Zu kritisieren ist auch, dass *Dr. Behrens* es unterlassen hatte, den Opfern vor Ort seine Anteilnahme auszusprechen. Die Tat, die Täter, aber vor allem die Opfer in der Kölner Keupstraße scheinen ihn nicht interessiert zu haben. Dies verdeutlicht auch seine Aussage vor dem Ausschuss, dass bei einem Besuch eines Ministers am Tatort die Ge-

fahr bestünde, eine „Art Sensationstourismus“ auszulösen.

Der damalige Hessische Innenminister *Volker Bouffier* schloss sich 2006 bei der Frage, ob er V-Personen des Verfassungsschutzes aus dem islamistischen und in einem Fall auch rechtsextremistischen Bereich Aussagegenehmigungen erteilt, der Auffassung seines LfV an und versagte die Genehmigungen. Damit bewertete er den Quellenschutz von fünf Quellen höher als den zusätzlichen Erkenntnisgewinn durch eine polizeiliche Vernehmung.

*Otto Schily* hat als damaliger Bundesminister des Innern – nach eigenem Bekunden auf mangelhafter Informationsgrundlage – am Tag nach dem Kölner Nagelbombenanschlag im Fernsehen Stellung genommen. Er interessierte sich in der Folgezeit jedoch nicht näher für die Hintergründe des Nagelbombenanschlags. Dabei wäre ein größeres Engagement nur konsequent gewesen, da er ja mit seiner öffentlichen Äußerung den Eindruck erweckt hatte, er kümmere sich. Auch für die Hintergründe der bundesweiten Mordserie mit allein sieben Opfern während seiner Amtszeit bis 2005 ist nicht dokumentiert, dass *Otto Schily* Interesse gezeigt hätte.

Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* zeigte als Bundesinnenminister ebenfalls kein Interesse für die Ermittlungen in der „Česká“-Mordserie mit letztlich neun Opfern, die während seiner Amtszeit sogar Thema der „nachrichtendienstlichen Lage“ war. Die im Jahr 2006 vom BKA erbetene Entscheidung, mit der zentralen Ermittlungsführung beauftragt zu werden, hat *Dr. Schäuble* nicht getroffen – sie gegen den Widerstand der Länder zu treffen hätte dem von allen Innenministern immer gewährten Konsensprinzip der Innenpolitik widersprochen. Die Suche nach einer angemessenen Ermittlungsführung hat *Dr. Schäuble* nicht politisch betrieben und auf der Ebene der Innenminister erörtert, sondern an die Arbeitsebene delegiert und das gefundene Ergebnis nicht in Frage gestellt.

## I. Česká-Mordserie

Die Anstrengungen der Ermittlungsbehörden, die „Česká“-Mordserie aufzuklären, waren hoch: Es wurde engagiert und mit großem personellen und materiellen Aufwand ermittelt. Zusätzlich war 2006 von den Tatortländern und dem BKA eine der bis dahin höchsten staatlicherseits ausgelobten Belohnungen für Hinweise zur Ergreifung der Täter in Aussicht gestellt worden. Dennoch gelang es nicht, die Taten aufzuklären.

### Ermittlungen in Nürnberg und München

Nürnberg und München sind die beiden Städte, in denen die „Česká“-Mörder mehr als einmal zuschlugen. Die Tatort-Ermittlungen wurden durch die Sonderkommissionen „Şimşek“ und „Schneider“ in Nürnberg und „Theo“ in München geführt, der Serienzusammenhang jeweils zeitnah erkannt. Schon beim ersten Mord mussten die Ermittler feststellen, dass an den Tatorten ungewöhnlich wenig Spuren hinterlassen wurden – es gab zunächst keine verwertbaren Wahrnehmungen von Tatzeugen, es konnten außer den Geschossen und des so ermittelten Typs der Tatwaffe lange keine Ermittlungsansätze gewonnen werden.

In Bayern wurden die polizeilichen Ermittlungen mit der Gründung der Soko Halbmond im September 2001 zentral zusammengeführt. Ab Juli 2005 wurde die Soko Halbmond in die deutlich größere BAO Bosphorus überführt. Bei den Ermittlungsschwerpunkten, die zunächst klar von einem mutmaßlichen Tat-hintergrund „Organisierte Kriminalität“ ausgingen, ergab sich erst im Anschluss an die zweite Operative Fallanalyse ab Mai 2006 ein neuer Ermittlungsansatz: Neben die „Organisationstätertheorie“ trat die „Einzeltätertheorie“, die eine ausländerfeindliche Motivation annahm. Die Begriffe waren in ihrer Gegenüberstellung unglücklich gewählt – denn eine Tatbegehung durch mehr als einen rassistisch motivierten Täter, die wegen der Verwendung von zwei Waffen bei zwei Taten nahe lag, wurde von beiden Begriffen nicht treffend erfasst.

Den Schwerpunkt der Arbeit der BAO Bosphorus bildete die – als solche spurneutrale, also keine bestimmte Tätermotivation unterstellende – Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von 23 Millionen Massendaten. Die Ermittlungen zur „Česká“-Mordserie zeigen beispielhaft Chancen, Herausforderungen und Grenzen dieses Ansatzes:

- Hoher Arbeitsaufwand war zunächst für die Aufgabe erforderlich, die bei den beteiligten Polizeibehörden in unterschiedlichen Programmen verfügbaren Daten so zusammenzuführen, dass sie zentral erfasst und ausgewertet werden konnten.
- Die erhobenen Merkmale müssen die Täter auch erfassen können: Wenn Täter weder Mobiltelefone noch Bankkarten nutzen, können sie durch eine Erhebung der entsprechenden Daten nicht gefunden werden.
- Die erhobenen Daten müssen den Suchbereich komplett erfassen, auf den sie zielen. Wenn es darum geht, Täter durch Mehrfachtreffer bei Übernachtungen in Tatortstädten zu den jeweiligen Tatzeiten ausfindig zu machen, dann dürfen nicht nur Daten in Beherbergungsbetrieben wie Hotels erhoben werden, sondern es müssen auch andere Übernachtungsformen wie etwa Campingplätze einbezogen sein.

Letztlich ist festzustellen, dass Aufwand und Ertrag bei der Erhebung und Auswertung der Massendaten hier in keinem Verhältnis zueinander standen. Konkrete, auf die unbekanntesten Täter führende Hinweise konnten trotz millionenfach erhobener Datensätze nicht erlangt werden. Umfassende Empfehlungen für eine aussichtsreichere Ermittlungsführung bei vergleichbaren künftigen Großverfahren gibt der 2007 erstellte Erfahrungsbericht des damaligen Leiters der BAO Bosphorus.

Auch nach der zweiten Operativen Fallanalyse wurden die Ermittlungen im Rahmen der „Organisationstätertheorie“ intensiv weitergeführt. Hier blieb der Schwerpunkt des Kräfteinsatzes. Bei der Abklärung von Hinweisen

mit Auslandsbezug wird aus den Akten Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Ermittlungsbehörden deutlich, darunter insbesondere denen der Republik Türkei. Kritisch beleuchtet hat der Ausschuss die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen:

- Der Betrieb zweier Dönerimbisse als Falle erscheint schon unter taktischen Gesichtspunkten fragwürdig, da nur zwei der neun Opfer in einem Imbiss ermordet wurden. Zudem wurde eine abschließende zusammenfassende Auswertung in den Akten nicht gefunden, weshalb damals vermutlich unbemerkt blieb, dass der einzige verwertbare Hinweis, ein massiver rassistischer Drohangriff kurz vor Ende der Maßnahme, eher in Richtung der „Einzeltätertheorie“ wies.
- Für falsch hält es der Ausschuss, wenn, wie in einer Maßnahme angelegt, verdeckte Ermittler als Journalisten auftreten – das sollte mit Blick auf das hohe Gut der Pressefreiheit jedenfalls unterbleiben.

Im Rahmen der „Einzeltätertheorie“ konnte kein weiterführender Ermittlungsansatz gewonnen werden. Aus Tattagen und Tatzeiten und der größeren Zahl der Morde in einem Stadtgebiet Nürnbergs wurden in der zweiten Operativen Fallanalyse die Schlüsse gezogen, der oder die Täter gingen einer „regelmäßigen Tätigkeit“ nach und hätten in Nürnberg einen „Ankerpunkt“. Diese Annahmen legte die BAO Bosphorus ihren Ermittlungen zugrunde. Der Kreis der Suche wurde eng um den häufigsten Tatort Nürnberg gezogen und auf Personen mit dem Wohnsitz Nürnberg konzentriert – nicht gesehen wurde, dass ein „Ankerpunkt“ auch auf anderen Kriterien als dem polizeilich gemeldeten Wohnsitz beruhen kann. Nachdem die Überprüfungen im Raum Nürnberg keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hatten, weiteten die Ermittler den Kreis ihrer Suche nicht aus. Auch die Einbeziehung von Personenerkenntnissen aus angrenzenden Bundesländern hätte nach Auffassung des Ausschusses in Betracht gezogen werden können und müssen. Die Schwerpunktsetzung der

Ermittlungen zeigt sich beispielhaft in dem Umstand, dass

- in Nürnberg und München rund 900 türkische Kleingewerbetreibende in den Jahren 2005 und 2006 aufgesucht wurden, um Hinweise zum Ermittlungsansatz „organisierte Kriminalität“ zu gewinnen;
- zur Ermittlungsrichtung rechtsextremistische Tatmotivation oder „Einzeltätertheorie“ lediglich neun Personen in Nürnberg im Rahmen sogenannter „Gefährderansprachen“ im Herbst 2006 aufgesucht wurden.

Die örtlich beschränkte Schwerpunktsetzung der Ermittlungen hält der Ausschuss auch angesichts des damaligen Ermittlungsstandes für einen schweren Fehler.

Als nicht ausreichend stellte sich dem Ausschuss die Zusammenarbeit der BAO Bosphorus mit dem LfV Bayern bei der Gewinnung von Ansatzpunkten für Ermittlungen zur „Einzeltätertheorie“ dar. Nachvollziehbar ist die Entscheidung des LfV Bayern, nicht zu sämtlichen Personen, die in ganz Bayern mit rechtsextremistischen Aktivitäten auffällig geworden waren, Informationen an die Polizei weiterzugeben. Doch der Entscheidungsprozess, welche Daten zu welchem Personenkreis im Rahmen der Rechtslage weitergegeben werden können, dauerte deutlich zu lang: Erst nach sieben Monaten wurde eine Liste mit Daten zu knapp 700 Personen der Geburtsjahrgänge 1960 bis 1982 aus zwei Postleitzahlbereichen Nürnbergs übermittelt, eine entsprechende Datei erst einen weiteren Monat später. Mitgeteilt wurden lediglich Name, Vorname und Geburtsdatum – Daten, aus denen nicht ohne weitere intensive Vorarbeit tatsächlich Ermittlungsansätze gewonnen werden konnten. Die Ermittler versuchten nicht, für ihr berechtigtes Anliegen die Unterstützung des Ministeriums des Innern des Freistaates Bayern zu gewinnen, das die Dienstaufsicht sowohl über den Verfassungsschutz wie auch die Polizei führt. Die zögerliche Informationsübermittlung war ein Fehler der beteiligten Behörden, und zwar von beiden Seiten.

Die Strafprozessordnung weist der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung zur Sachleitung der Ermittlungen zu. Hierzu gehört mehr als nur die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen. Der Ausschuss verkennt nicht, dass eine sachgerechte Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei nicht erfordert, dass ein Staatsanwalt jeden einzelnen Ermittlungsschritt anordnet. Sache der Staatsanwaltschaft ist es aber, Ermittlungsrichtungen und -gewichtungen richtig einzuordnen, Irrwege zu erkennen und – wenn nötig – neue Impulse zu setzen. Dies hat der Ausschuss bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht feststellen können: Zwar hat der zuständige Staatsanwalt mit hohem Zeitaufwand regelmäßig an Besprechungen mit den ermittelnden Polizeibeamten teilgenommen. Den Akten und Zeugenvernehmungen im Ausschuss konnte aber nicht entnommen werden, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft je Anstöße für neue Ermittlungsansätze kamen oder dass die Frage gestellt worden wäre, warum die Ermittlungen trotz des großen Aufwands erfolglos blieben und ob es Wege gebe, dies zu ändern. Dies sah an den anderen Tatorten bedauerlicherweise nicht besser aus.

#### **Ermittlungen in Hamburg, Rostock und Dortmund**

In Hamburg wurden die von einer Mordkommission geführten Ermittlungen rund eineinhalb Jahre nach dem dortigen Mord zunächst eingestellt – nennenswerte Ermittlungshandlungen zwischen 2002 und 2005 waren für den Ausschuss nicht feststellbar. Nachdem ab Juli 2005 die BAO Bosphorus die Arbeit aufgenommen hatte, wurden in Hamburg im März 2006 die EG 061 (später SoKo 061) eingerichtet, die ab Juli 2008 wieder in die Allgemeine Aufbauorganisation beim LKA Hamburg integriert wurde. Die Ermittler in Hamburg waren am stärksten von der Theorie eines Tathintergrundes „Organisierte Kriminalität“ überzeugt – und blieben das auch dann, als die gründlichen Ermittlungen in diese Richtung zu keinen Ergebnissen geführt hatten. Die Hamburger Ermittler waren massive Gegner der zweiten

Bayerischen Operativen Fallanalyse und veranlassten sogar – wenig sachgerecht für einen Mord in einer Serie – eine eigene Analyse zu den Spezifika ihres Falles. Rund zwei Monate dauerte es nach dem Hamburger Mord, bis das BKA die Zugehörigkeit zur „Česká“-Mordserie bestätigte – eine nach Auffassung des Ausschusses deutlich zu lange Frist, wobei nicht geklärt werden konnte, wer für die Verzögerung die Verantwortung trug. Nach dem nächsten Mord in München dauerte die Feststellung der Serienzugehörigkeit weniger als eine Woche.

Die Ermittlungen in Rostock wurden ab 2004 zunächst durch die örtlich zuständige Kriminalpolizeiinspektion geführt. Erst im Juni 2006, also über zwei Jahre nach der Tat und ein Jahr nach der Gründung der BAO Boporos, wurde im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern die Sonderkommission „Kormoran“ eingerichtet, die bis 2009 bestand. Auch bei diesem Mordfall ermittelten die Beamten vorrangig auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität; dies offenbar unter anderem wegen der Fokussierung auf den fehlenden Aufenthaltstitel des kurdisch-stämmigen Mordopfers in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch aufgrund von Hinweisen des Landesamts für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern, welches den Tat-hintergrund im Bereich von Drogengeschäften wählte. Einem möglichen rechtsextremistischen Hintergrund wurde auch nach der zweiten Operativen Fallanalyse in Bayern nicht mit eigenen Ermittlungsansätzen aus Rostock nachgegangen.

Beim Polizeipräsidium Dortmund wurde direkt nach dem achten Mord der „Česká“-Mordserie die BAO Kiosk gebildet. Bereits im Dezember 2006 wurde deren personelle Ausstattung auf drei Beamte zurückgefahren, zum Jahresende 2007 wurde sie aufgelöst. Zeugenangaben wurden nicht angemessen bearbeitet – dass Männer mit Fahrrad am Tatort gesehen wurden, dass die Männer wie Nazis oder Junkies ausgesehen hätten. Der Grund, warum die Aussagen dieser Zeugin nach den Akten unterschiedlich protokolliert und konfus bearbeitet wurden, ließ sich nicht mehr aufklären, der Umstand wurde aber von allen

beteiligten Seiten eingeräumt. Erst nach dem 4. November 2011 erfolgte ein Hinweis nordrhein-westfälischer Sicherheitsbehörden darauf, dass zur Tatzeit in der Malinckrodtstraße unweit vom Tatort ein bekannter Rechtsextremist wohnte.

#### **Ermittlungen in Kassel**

Die zu Beginn der Ermittlungen mit 35 Mitarbeitern besetzte Mordkommission Café wurde zum Ende des Jahres 2006 auf sechs Mitarbeiter verkleinert und zum Juli 2008 in die allgemeine Aufbauorganisation des Polizeipräsidiums Nordhessen eingegliedert. Der Vermutung des Vaters des Opfers, die Tat sei rechtsextremistisch motiviert, wurde nachgegangen – der hierzu gehörte Leiter der Mordkommission legte dar, dass die polizeilichen Erkenntnisse aus der rechten Szene in Kassel keinen Hinweis auf Interesse an der Tat geschweige denn auf eine Beteiligung ergeben hätten. Die Ermittlungen der Mordkommission fügten sich in das bundesweit abgestimmte Ermittlungskonzept ein: Vor allem der Abgleich aller Daten zur tatrelevanten Zeit erfolgte zügig.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat sich der kurz nach der Tat entstandene Verdacht der Beteiligung an der „Česká“-Mordserie gegen den Mitarbeiter des LfV Hessen, *Andreas Temme*, nicht bestätigt. Seine Anhörung durch den Ausschuss konnte nicht abschließend klären, ob er etwas von der Tat mitbekommen oder den Tatort bereits verlassen hatte, als der Mord geschah.

Der Umstand, dass sich der Mitarbeiter des LfV Hessen Temme, der sich nach dem Ermittlungsergebnis der Polizei zum Tatzeitpunkt in dem Internet-Café befand, danach als einziger nicht selbst als Zeuge gemeldet hatte, weckte den Verdacht, er könne an der Tat und an der ganzen Tatserie beteiligt sein. Diese Vermutung konnte aber schnell durch Ermittlungen zu einigen Alibis ausgeräumt werden, für die das LfV Hessen umfassend dienstliche Unterlagen zur Verfügung stellte. Die Polizei ermittelte alle Kontaktpersonen des *Temme*, darunter die von ihm geführten Quellen. Sie hätte dazu weiter ermitteln können, entschied sich aber, dies nicht ohne Absprache mit dem

LfV Hessen zu tun. Gegenüber der Anfrage der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen der Vernehmung der Quellen machte das LfV Hessen Bedenken geltend wegen deren persönlicher Gefährdung und der ihnen gegenüber abgegebenen Vertraulichkeitszusage. Die Polizei sah ihre Ermittlungen dadurch zu Recht massiv beeinträchtigt. Zahlreiche Schriftwechsel und Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und LfV Hessen erbrachten keine einvernehmliche Lösung. Die Entscheidung in diesem besonderen Fall traf ein halbes Jahr nach der Tat im Oktober 2006 der damalige Innenminister von Hessen, *Volker Bouffier*. Die von *Temme* geführten Vertrauenspersonen wurden danach vom LfV Hessen anhand eines von der Polizei übersandten Fragenkatalogs befragt und die Ergebnisse dem Polizeipräsidium Nordhessen im Januar 2007 übersandt.

#### **Ermittlungsbeitrag des Bundeskriminalamts**

Das BKA war an den Ermittlungen in der Mordserie seit Juni 2004 in der Organisationseinheit EG „Česká“ mit sogenannten „ergänzenden Strukturermittlungen“ beteiligt. Dazu gehörten: Auslandsermittlungen, Ermittlungen zur Tatwaffe und die Unterstützung bei verdeckten Maßnahmen. Dabei war die Arbeit des BKA von einem vermuteten Hintergrund im Bereich der organisierten Kriminalität geleitet. Angesichts des beschränkten Ermittlungsauftrags ist diese Haltung im Grundsatz zwar nicht zu beanstanden, allerdings wäre eine stärkere Offenheit für andere Tatmotive bzw. Ermittlungsrichtungen geboten gewesen.

Obwohl die eigenen Ermittlungen ergebnislos blieben, gab es seitens des BKA keinen Anstoß in Richtung eines anderen Tatmotivs. Vielmehr wurde sogar der durch die zweite Operative Fallanalyse (OFA) gewonnene Ansatz der „Einzeltätertheorie“ und eines denkbaren rassistischen Tatmotivs vom damaligen BKA-Vizepräsidenten *Falk* als „Kaffeersatzleserei“ abgetan und zugleich die Beauftragung einer weiteren OFA unterstützt. Der Ausschuss konnte nicht erkennen, dass innerhalb des BKA die Kompetenz der Staatsschutzab-

teilung für Politisch motivierte Kriminalität Rechts jemals in die Ermittlungen einbezogen wurde, und sei es auch nur für eine fachliche Einschätzung zur 2. OFA. Allein der damalige Abteilungsleiter für organisierte Kriminalität und frühere Abteilungsleiter Staatsschutz im BKA *Maurer* favorisierte die „Einzeltätertheorie“. Dies führte jedoch weder zu einem Umsteuern in der Ermittlungsarbeit noch zu einem Umdenken im BKA.

Zu kritisieren ist aber auch die konkrete Ermittlungsarbeit des BKA in Sachen Waffenspur. Der Ausschuss hat hier diverse fachliche Defizite feststellen müssen, die auch aus damaliger Sicht nicht als gute Polizeipraxis gelten konnten. Im Einzelnen zu kritisieren ist beispielsweise, dass das BKA im Jahr 2004 seine Anfrage an die Verbindungsbeamten im europäischen Ausland lediglich auf Abnehmer der ermittelten, höchst seltenen Munition beschränkte, den Verbindungsbeamten in der Schweiz zusätzlich nach Abnehmern von Schalldämpfern für die Česká 83 fragte, jedoch nicht danach, ob zusammen mit der Munition oder einem Schalldämpfer auch eine Waffe Typ Česká 83 verkauft wurde. Dabei hätte diese Anfrage durchaus nahe gelegen. Problematisch war ebenso die Eingrenzung der Anfrage auf „insbesondere türkische Staatsangehörige“. Zu der daraufhin noch weiter verengt tatsächlich ausschließlich zu türkischen Staatsangehörigen gegebenen Antwort aus der Schweiz gab es keine aufklärende und ergänzende Rückfrage des BKA. Unverständlich ist auch, warum man den Widerspruch nicht erkannte, dass es noch Munitionshandelsbücher gab, die Waffenhandelsbücher aber angeblich nicht mehr. Die bis dahin heißeste Spur blieb für Jahre kalt. Da die Tatwaffe Česká nachweislich aus der Bestellung des Schweizer Staatsbürgers Anton G. bei der Waffenfirma *Schlächli & Zbinden* stammte, hätte durch eine ergebnisoffene Fragestellung und konsequentes Nachfragen bereits im Jahre 2004 die Spur zu ihm führen können – und dann möglicherweise zu den Tätern.

Auf diese Spur wurde das BKA erst über den Hinweisgeber *Lothar M.* geführt, dessen erster Hinweis auf den Generalimporteur von

Česká-Waffen in der Schweiz im Juni 2006 im BKA unbeachtet blieb. Allein die Hartnäckigkeit des Hinweisgebers führte schließlich doch dazu, dass das BKA dem Hinweis über ein Rechtshilfeersuchen nachging. Aber auch hier gab sich das BKA letztlich mit den wenig glaubhaften Angaben von Anton G. in insgesamt drei Vernehmungen zufrieden. Nachdem im November 2009 eine Hausdurchsuchung bei Anton G. zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt hatte und Anton G. bei seiner Sachverhaltsdarstellung blieb, wurden in diese Richtung keine weiteren Ermittlungsschritte unternommen. Auch die Vernehmung seiner Ehefrau, die den Umständen nach durchaus nahegelegen hätte, wurde nicht veranlasst.

#### **Waffenspur und Rechtshilfeverkehr**

Seit die Zahl der hergestellten „Česká“-Waffen mit verlängertem Lauf eingegrenzt und die meisten dieser Pistolen festgestellt und als Tatwaffe ausgeschlossen werden konnten, war angesichts der sonst geringen Spurenlage die Waffenspur in die Schweiz die vielversprechendste Spur auf der Suche nach den Mördern. Der Ausschuss hat aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass die diesbezüglichen Ermittlungen unvertretbar lange andauerten.

Nachdem das BKA auf den wiederholten Hinweis von Lothar M. im April 2007 hin tätig geworden war, stellte die zuständige Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im August 2007 ein erstes Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden. Damit war seit dem Hinweis 2006 ein Jahr ungenutzt vergangen. Die Abarbeitung des Rechtshilfeersuchens dauerte bis Ende 2008. Weil die Vernehmungen von Anton G. keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hatten, regte die Polizei im Dezember 2008 ein weiteres Rechtshilfeersuchen an, unter anderem mit dem Ziel einer Durchsuchung bei Anton G. Nachdem entsprechende Beschlüsse des Amtsgerichts Nürnberg-Fürth am 15. Januar 2009 ergangen waren, wurde Anfang Februar 2009 das Rechtshilfeersuchen von der Staatsanwaltschaft an die Schweiz gerichtet. Seine Bewilligung erfolgte im Juli 2009, der Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse allerdings erst im

November 2009, also wieder ein Jahr nach Anregung der Maßnahme durch die Polizei.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen oftmals längere Zeit in Anspruch nimmt und dass es im konkreten Fall offenbar auch zu einer Verzögerung der Bearbeitung aufgrund Staatsanwaltschaftswahlen in der Schweiz kam, was nicht im Verantwortungsbereich der deutschen Behörden liegt. Dennoch erscheint in der Gesamtbetrachtung die Bearbeitung der wichtigen „Waffenspur Schweiz“ deutlich zu lang. Insbesondere hätten die Hinweise von *Lothar M.* im Jahre 2006 unverzüglich bearbeitet werden müssen. Bei einer so schwerwiegenden Mordserie wäre es zudem sachgerecht und zwingend geboten gewesen, wenn der sachleitende Staatsanwalt auch auf eine noch zügigere Bearbeitung in der Rechtshilfeabteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sowie auf noch häufigere Sachstandsanfragen bei den Schweizer Behörden gedrungen hätte.

#### **Zusammenführung staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeiten**

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass ein bei einer Staatsanwaltschaft geführtes Ermittlungsverfahren hinsichtlich aller Taten der Mordserie „Česká“ sachgerecht gewesen wäre. Eine solche Organisationsstruktur wäre zwar nicht Garant für eine Aufklärung der Serie gewesen, sie hätte aber dazu beitragen können, Ressourcen zu bündeln, die Informationszusammenführung zu erleichtern und eine straffere Einhaltung der Sachleitungspflicht der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen.

Die Führung einheitlicher Ermittlungen durch ein Sammelverfahren bei einer Staatsanwaltschaft ist gemäß Nr. 25 der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung geboten, wenn der Verdacht mehrerer in Zusammenhang stehender Straftaten besteht, welche den Zuständigkeitsbereich mehrerer Staatsanwaltschaften berühren. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegenstehen. Diese Voraussetzungen waren nach Ansicht des Ausschusses in der „Česká“-Mordserie gegeben,

nach Nr. 26 RiStBV wäre die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit der Verfahrensführung zu betrauen gewesen, weil dort der Schwerpunkt eines einheitlichen Verfahrens gelegen hätte. Vorliegend wurden allerdings nur die Fälle der Mordserie im Freistaat Bayern ab Juni 2005 als Sammelverfahren bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth geführt. Eine Übernahme der Verfahren außerhalb Bayerns wurde durch den sachleitenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im April 2004 – also nach fünf Taten der Serie – mit der Begründung abgelehnt, die Verwendung derselben Waffe sei noch kein Indiz für ein und denselben Täter. Diese Argumentation erscheint nach Auffassung des Ausschusses wenig nachvollziehbar, zumal diese Begründung auch gegen eine Bündelung der bayerischen Verfahren gesprochen hätte. Der Ausschuss hat nicht feststellen können, dass die Entscheidung gegen ein Sammelverfahren auf politische Einflussnahme zurückzuführen war. Es konnte aber auch kein Bemühen seitens der Justizministerien der anderen Tatortländer festgestellt werden, die Verfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth anzutragen.

Alternativ wäre eine Übernahme der Ermittlungen zur „Česká“-Mordserie durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sachgerecht gewesen. Dies hätte nicht zuletzt zur Folge gehabt, dass eine geeignete Polizeidienststelle – sei dies das BKA oder eine Landespolizeidienststelle – mit einer zentralen und nicht nur koordinierenden Führung der polizeilichen Ermittlungen hätte beauftragt werden können. Damit hätten klare Strukturen, Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse die Ermittlungsarbeit befördern und Doppelarbeit vermieden werden können. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vertrat offiziell die Auffassung, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verfahrensführung durch den Generalbundesanwalt seien nicht gegeben. Die Beratung in der Steuerungsgruppe lässt vermuten, dass über Sachargumente hinaus eine Einschaltung des Generalbundesanwaltes vermieden werden sollte. Die Staatsanwaltschaft hat zu keinem Zeitpunkt Unterlagen oder Informationen zu den Ermittlungen an den Generalbundesanwalt übermit-

telt, damit dieser seine Zuständigkeit hätte prüfen können. Die Entscheidung, trotz bestehender Verpflichtung keine Unterlagen zur Prüfung seiner Zuständigkeit an den GBA zu übersenden, und die ihr zugrunde liegende Einschätzung der Taten hält der Ausschuss auch aus damaliger Sicht für falsch. Die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes geht davon aus, dass die zuständigen Behörden vor Ort den Generalbundesanwalt über eine mögliche Zuständigkeit informieren, so dass der Generalbundesanwalt dies prüfen kann. Daher ist in Nr. 202 RiStBV geregelt, dass der Staatsanwalt Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat ergibt, mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt übersendet.

Der Generalbundesanwalt hat die Frage seiner Zuständigkeit für die „Česká“-Mordserie im Rahmen eines Beobachtungsvorgangs („ARP-Verfahren“) aus Anlass von Presseberichten im Sommer 2006 geprüft. Als Bewertungsgrundlage für die letztlich ablehnende Entscheidung zur Zuständigkeit dienten nach sechs Jahren intensiver Ermittlungen lediglich vier Zeitungsartikel und Informationen von der Homepage des BKA. Diese Prüfungsgrundlage hält der Ausschuss für ungenügend. Eine sachgerechte Kontaktaufnahme des Generalbundesanwalts mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth oder mit dem BKA zur Erlangung weiterer Informationen konnte nicht festgestellt werden. Trotz der Verpflichtung der Tatortstaatsanwaltschaften wäre es aus Sicht des Ausschusses unbedingt erforderlich gewesen, sich eine hinreichende Erkenntnisgrundlage zu verschaffen, bevor über die wichtige Frage einer Verfahrenübernahme befunden wurde – gleich zu welchem Ergebnis die Prüfung dann gelangt wäre. Der Generalbundesanwalt hat aus Sicht des Ausschusses seine bestehenden Erhebungsmöglichkeiten nicht hinreichend genutzt. Bereits nach geltendem Recht wären dem Generalbundesanwalt weitere Erhebungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch bei Verfassungsschutzbehörden, möglich gewesen. Eine politische Einflussnahme auf die Entschei-



derung des Generalbundesanwalts konnte der Ausschuss nicht feststellen.

#### **Zusammenführung polizeilicher Zuständigkeiten**

Nach Auffassung des Ausschusses hätten die Ermittlungen in der Mordserie bereits frühzeitig in einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren zusammengeführt und damit einhergehend der zentralen Ermittlungsführung durch eine Polizeibehörde unterstellt werden können. Wege zu einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA eröffnet unabhangig von staatsanwaltschaftlichen Zustandigkeitsentscheidungen in bestimmten Fallen auch das BKA-Gesetz. Auch auf diesem Weg hatzen klare Strukturen, Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse die Ermittlungsarbeit befordern und Doppelarbeit vermeiden konnen.

Im Fruhjahr 2004 wollten die Polizeibehorden in Nurnberg und Rostock eine Verfahrensabgabe an das BKA vornehmen. Das Bayerische Innenministerium war hiermit einverstanden, auch das Polizeiprasidium Hamburg stimmte zu. Von den ermittelnden Beamten im BKA wurde dieser Vorsto zunachst begrust, dann aber noch auf Arbeitsebene vom BKA klar abgelehnt, unter anderem wegen geringer Erfolgsaussichten, da ja bereits durch die ortlichen Polizeibehorden jahrelang erfolglos ermittelt worden sei. Das halt der Ausschuss fur eine sachwidrige Erwagung. Auch die ablehnende Haltung der Staatsanwaltschaft Nurnberg-Furth trug entscheidend dazu bei, dass es nicht zu einer Abgabe des Verfahrens an das BKA kam. Der gefundene Kompromiss – auf Ersuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern fuhrte das BKA erganzende Strukturermittlungen – brachte keine einheitliche Ermittlungsfuhrung. Sowohl BKA-Prasident Ziercke als auch der damalige Vizeprasident des BKA Falk haben im Ausschuss bekundet, erstmals durch dieses eingeschrankte Ubernahmeersuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im Juni 2004 mit dem Vorgang befasst gewesen zu sein. Falk hat zudem betont, dass ein Ersuchen um die Ubernahme der zentralen Ermittlungsfuhrung durch die Behordenleitung positiv beschieden

worden ware, wenn ihr dieser Vorschlag bekannt geworden ware. Doch dies erfolgte weder intern durch die zustandigen Mitarbeiter des BKA noch von auen durch eine entsprechende formliche Anfrage seitens der Polizei oder der Justiz aus Bayern oder einem der beiden anderen damals betroffenen Tatortlander.

Nach den unmittelbar aufeinander folgenden Morden in Dortmund und Kassel im April 2006 wandte sich das BKA in einem Schreiben an das BMI und warb nachdrucklich fur eine Ubernahme der zentralen Ermittlungsfuhrung im Rahmen der Struktur einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) unter Bildung regionaler Ermittlungsabschnitte, die aus den bisher tatigen Ermittlungseinheiten der Lander bestanden hatzen. Der von Vizeprasident Falk unterzeichnete Brief listete Defizite der bisherigen Ermittlungsarbeit aus Sicht des BKA auf, insbesondere fehlten danach einheitliche Konzepte fur die Ermittlungen, fur Fahndung und Offentlichkeitsarbeit. Zudem wird in dem Brief deutlich, dass bei Ubernahme durch das BKA eine breite Aufstellung der Ermittlungsarbeit auch unter Einbindung der Abteilung Staatsschutz erfolgt ware. Eine Zuweisung an das BKA hatte, wie zunachst im Jahr 2004 von der bayerischen Polizei beabsichtigt, auf Ersuchen einer Landesbehorde erfolgen konnen. Der Bundesminister des Innern hatte aber nach § 4 BKA-Gesetz auch gegen den Willen der Lander entscheiden konnen, das ihm unterstellte BKA mit den Ermittlungen zu beauftragen.

Diese aus kriminalfachlicher Sicht des BKA wunschenswerte Entscheidung zu seinen Gunsten wurde gegen den Widerstand der Lander nicht getroffen. Deren ablehnende Haltung im Jahr 2006 hat der damalige bayerische Innenminister *Dr. Beckstein* im Ausschuss damit begrundet, dass es nach dem Aufbau der BAO Bosphorus 2005 und ihrem Ausbau 2006 die Ermittlungen zurückgeworfen hatte, wenn man in der heiesten Phase der Mordermittlungen „die Pferde im laufenden Galopp gewechselt“ hatte. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit wurde dann statt einer beim BKA angesiedelten BAO mit regionalen Ermittlungsabschnitten lediglich die

Einrichtung eines Koordinierungsgremiums, der so genannten Steuerungsgruppe vereinbart – ein Kompromiss, der im Vorfeld der Innenministerkonferenz im Mai 2006 auf Abteilungsleiterbene gefunden und vom Präsidenten des BKA damals wie heute für richtig befunden wurde. Die politisch für die Arbeit der Polizei verantwortlichen Innenminister dagegen haben sich auf der Konferenz gar nicht offiziell mit der Frage befasst, wie die erfolglosen Ermittlungen zu einer ungeklärten Mordserie mit inzwischen neun Opfern möglichst schlagkräftig organisiert werden könnten. Obwohl die Täter bis zum 4. November 2011 nicht ermittelt werden konnten, wies BKA-Präsident *Ziercke* vor dem Ausschuss die kritische Bewertung „stümperhafte Ermittlungsorganisation“ seines damaligen Stellvertreters *Falk* zurück und erklärte die zur Ermittlungsführung getroffenen Entscheidungen für richtig. Seine aus Sicht des Ausschusses absurde Bewertung, mit den damals getroffenen Entscheidungen sei es immerhin gelungen, die Mordserie zu stoppen, stieß auf Unverständnis.

In der Folgezeit gab es keinen weiteren Anlauf, das BKA mit der Übernahme der Ermittlungsführung zu beauftragen. Trotz der weiterhin klaren Kritik an der durch eine Steuerungsgruppe koordinierten Ermittlungsführung durch mehrere Länder, hat sich die Arbeitsebene im BKA 2007 gegenüber der Amtsleitung vorsorglich klar dagegen ausgesprochen, damals erwarteten Vorschlägen für eine Verfahrensübernahme durch das BKA gegebenenfalls zu entsprechen.

Die im Mai 2006 getroffene Entscheidung, eine Steuerungsgruppe einzurichten, berücksichtigte zwar, dass den Ländern grundsätzlich die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zukommt, hat sich aber nach den Feststellungen des Ausschusses in der Praxis nicht bewährt. Die Ermittlungen der Polizeidienststellen mehrerer Länder und des BKA waren immer wieder von Reibungsverlusten bei der notwendigen Abstimmung der Ermittlungsansätze behindert. Die deutlichsten Auffassungsunterschiede bestanden hinsichtlich der Operativen Fallanalysen und der Öffentlichkeitsarbeit zu den Ermittlungen.

Auch der für die Koordination der Ermittlungen zuständige Leiter der BAO Bosphorus betont in seinem Erfahrungsbericht, dass für erfolgreiche Ermittlungen eine zentrale Ermittlungsführung mit klaren Weisungsbefugnissen erforderlich sei.

Ebenso erschwerten technische Defizite die Zusammenarbeit der ermittelnden Dienststellen. Insbesondere die unterschiedliche EDV-Anbindung der beteiligten Dienststellen führte zu erheblichen Problemen, da die beiden Fallbearbeitungssysteme INPOL (des BKA) und EASy (der bayerischen Polizei) zunächst nicht miteinander kompatibel waren. Dies führte zu einem erheblichen Mehraufwand und kostete wertvolle Zeit, erst nach rund einem Jahr konnte auf die gemeinsamen Daten tatsächlich zugegriffen werden. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es schon damals möglich und geboten gewesen – unabhängig von konkreten Ermittlungsverfahren – einen technisch unbehinderten Datenaustausch zwischen allen an einem länderübergreifenden Ermittlungsverfahren mitwirkenden Polizeidienststellen sicherzustellen.

#### **Die operativen Fallanalysen**

Nach bis dahin sieben Morden einer unaufgeklärten Serie erstellte die bayerische Polizei 2005 eine erste Operative Fallanalyse. Darin wurde die sogenannte „Organisationstätertheorie“ herausgearbeitet, wonach eine kriminelle Gruppierung für die Taten verantwortlich zeichne. Bereits gegen Ende des Jahres 2005 wurde in den Diskussionen der Ermittler bezweifelt, dass diese Theorie allein alle bekannten Tatumstände erfassen könne. Angesichts des veränderten Gesamtbildes nach den letzten beiden Morden in Dortmund und Kassel wurde im Mai 2006 eine weitere Fallanalyse erstellt. Diese stellte neben die „Organisationstätertheorie“ die Alternativhypothese eines rassistisch motivierten „Einzeltäters“. Diese zweite Operative Fallanalyse aus Bayern war in der Steuerungsgruppe heftig umstritten. Aus den anderen Tatortländern und vom BKA wurden Einwände gegen die Methode und insbesondere gegen die „Einzeltätertheorie“ vorgebracht, die sich auf keine Spuren und Hinweise stützen könne und rein

spekulativ sei. Aus Sicht des Ausschusses verkennt diese Kritik, dass eine Operative Fallanalyse gerade auch das Ziel verfolgen muss, alle Hypothesen zu erfassen, die sich aus den bekannten Tatumständen ergeben könnten. Nur so können weiterführende Ermittlungsansätze entwickelt werden. Eher wäre daher als sachdienlicher kritischer Einwand zu erwarten gewesen, dass die Gegenüberstellung von „Organisationstheorie“ mit „allgemeinkrimineller“ Tatmotivation und „Einzel-tätertheorie“ mit rassistischer Tatmotivation gar nicht alle möglichen Erklärungsansätze erfasst.

Zur Klärung der in der Steuerungsgruppe aufgeworfenen Fragen wurde noch am Tage der Vorstellung der zweiten Operativen Fallanalyse vereinbart, eine weitere Operative Fallanalyse in Auftrag zu geben. Ziel dieses Vorstoßes war aus Sicht des Ausschusses, die Ergebnisse der zweiten Operativen Fallanalyse zu relativieren. Diesen Auftrag übernahm das LKA Baden-Württemberg. Die dort gefertigte Operative Fallanalyse zeigte keine neuen Erklärungsansätze für das Gesamtbild der Taten auf, sondern wog zwischen den vorliegenden Erklärungsansätzen ab und sprach sich klar gegen die „Einzel-tätertheorie“ aus. Die dafür vorgebrachten Argumente waren nach Einschätzung des Ausschusses schon aus damaliger Sicht teilweise fehlerhaft, vorurteilsbeladen und insgesamt nicht überzeugend.

Aufbauend auf der zweiten Operativen Fallanalyse wurde durch das OFA-Team der Bayerischen Polizei ein Medienkonzept für eine die Ermittlungen begleitende und unterstützende Öffentlichkeitsarbeit entworfen. Dieses Konzept sprach die Empfehlung aus, die Möglichkeit eines rassistischen Hintergrunds der Taten in der Öffentlichkeit anzusprechen, aber dabei möglichst Zurückhaltung zu üben. Sowohl aus den Akten wie auch aus den Zeugenaussagen im Ausschuss wurde deutlich, dass die Aussagen der zweiten Operativen Fallanalyse und die Empfehlungen der Medienstrategierein auf kriminalfachlichen Erwägungen des Analyseteams und der BAO Bosphorus beruhten. Auch der damaligen Bayerische Innenminister Dr. Beckstein unterstützte die in Richtung Rechtsextremismus

zurückhaltende Medienstrategie, weil er Unruhe in der türkischen Gemeinde befürchtete. Bei der den allgemein geltenden Regeln entsprechenden Freigabe durch die Spitze des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurden keine Veränderungen der Medienstrategie vorgenommen. In der Steuerungsgruppe wurde betont, die Öffentlichkeitsarbeit müsse gleichwertig die „Organisationstätertheorie“ berücksichtigen, damit auch dazu weitere Hinweise erfolgen. Die zurückhaltende Information zu einer wesentlichen Hypothese zum Täterprofil und die Konzentration der Öffentlichkeitsarbeit der Ermittler auf eine Ermittlungsrichtung ließen die Öffentlichkeit im Unklaren und vergaben eine Chance, gezielte Hinweise auf die rechtsextreme Szene zu gewinnen. Der Ausschuss hält es generell für falsch, wenn die Sicherheitsbehörden Erkenntnisse nicht aus nachvollziehbaren ermittlungstaktischen Gründen, sondern wie hier aus politischen Erwägungen zurückhalten.

## II. Polizistenmord

Der Ausschuss hat keinen Zweifel, dass die Ermittlungen zum Mord an *Michele Kiesewetter* und zum Mordversuch an ihrem Kollegen *Martin A.* aufwändig und mit großem Engagement geführt wurden.

Mehr als in jedem anderen Fall hat der Ausschuss hier aber den Eindruck gewonnen, dass die bisherigen Ermittlungsergebnisse entscheidende Fragen offen lassen. Eine wesentliche Ursache dafür sieht der Ausschuss darin, dass wichtigen Spuren erst mit Verzögerung nachgegangen wurde. Beispielhaft seien aufgeführt:

- Bei der sofort nach der Tat eingeleiteten Ringalarmfahndung wurde an einer rund 20 km vom Tatort entfernten Kontrollstelle das Kennzeichen eines Wohnmobils aus Chemnitz registriert. Mit der Auswertung der Kontrolllisten wurde aber erst drei Jahre nach der Tat im Sommer 2010 begonnen.
- Eine Reihe von Videoaufzeichnungen waren im weiteren Umfeld des Tatorts (Gaststätten, Tankstellen, Bahnhof) und

bei der Trauerfeier gesichert worden. Diese Aufzeichnungen wurden aber erst ab Dezember 2009 katalogisiert und gesichtet.

- Am Dienst-Kfz wurde eine Reihe von DNA-Spuren gesichert und dem LKA Baden-Württemberg zur Begutachtung übersandt. Das letzte schriftliche Ergebnis erging offenbar erst mit Bericht vom Juni 2009, obwohl der späteste Untersuchungsantrag an das LKA auf den August 2007 datiert.
- Ein ehemaliger Gerichtsmediziner der Universität Tübingen erstellte ein Gutachten zum Schussverlauf, aus dem unter anderem (grobe) Informationen zur Körpergröße der Täter folgten. Dieses Gutachten wurde jedoch erst über ein Jahr nach der Tat erstellt.
- Zeugen, deren Personalien am Tag erfasst worden waren, wurden erst Monate später vernommen.
- Ein E-Mail-Postfach von Frau Kiesewetter wurde nicht tatnah ausgewertet – mit der Begründung, dass die betreffende Adresse im Umfeld der Polizistin nicht bekannt gewesen sei. Als dieses schwere Ermittlungsversäumnis behoben werden sollte, waren die Daten längst beim Provider gelöscht.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre es sachgerecht gewesen, wenn von Beginn an das LKA Baden-Württemberg die Ermittlungen geführt hätte.

Eine wesentliche Ursache für diese Ermittlungsverzögerungen ist auch nach Einschätzung des Ausschusses die anfängliche Konzentration auf die später als Trugspur entlarvte, auch an vielen anderen Tatorten im In- und Ausland festgestellte DNA-Spur einer „unbekannten weiblichen Person“. Im Zusammenhang mit dieser Trugspur, durch später als falsch aufgeklärte Hinweise und aufgrund ihrer Anwesenheit am Tatort gerieten Angehörige der Minderheit von Sinti und Roma rasch in den Fokus der Ermittlungen. Die sogenannte „Spur Landfahrer“ blieb auch dann noch

eine zentrale, sich auch in der Presse niederschlagende Ermittlungsrichtung, als längst klar war, dass keine verwertbaren Erkenntnisse vorlagen und gewonnen werden konnten.

Die Fehlleitung durch die DNA-Trugspur vermag allerdings nach Einschätzung des Ausschusses nicht alle Verzögerungen und Fehlleistungen zu erklären. Für besonders kritikwürdig hält der Ausschuss den Umstand, dass eine Reihe von Spuren – darunter Funkzellendaten – bei den anfänglichen Ermittlungen als „bearbeitet“ beziehungsweise „erledigt“ gekennzeichnet wurde, obwohl dies nicht der Fall war. Die Nachbearbeitung geraume Zeit später bereitete dann erhebliche, bei rechtzeitiger Bearbeitung vermeidbare Schwierigkeiten. Außerdem hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass beim Mord an Frau *Kiesewetter* und dem Mordversuch an ihrem Kollegen weniger gründlich als in anderen Fällen im beruflichen und persönlichen Umfeld der Opfer ermittelt wurde. Nur so ist zu erklären, dass die frühere KKK-Mitgliedschaft des unmittelbaren Vorgesetzten von Frau Kiesewetter nicht schon im Jahr 2007, sondern erst 2012 bekannt wurde.

Die Ermittlungen haben vor dem Zufallsfund der Tatwaffen und der Dienstwaffen der beiden Polizisten im Unterschlupf der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ niemals einen Hinweis gewonnen oder auch nur die Möglichkeit erwogen, es könne sich bei den Tätern um Rechtsterroristen handeln. Während die BAO Bosphorus – letztlich erfolglos – zumindest einen Abgleich ihrer Spurenlage mit den Erkenntnissen zu Heilbronn veranlasste, finden sich entsprechende Überlegungen oder Empfehlungen in den Akten zum Polizistenmord nicht, insbesondere nicht in den beiden Operativen Fallanalysen des LKA Baden-Württemberg. Diese Operativen Fallanalysen gelangten zu dem Ergebnis, ein politischer Anschlag gegen Staatsorgane sei deswegen eher auszuschließen, weil es an einem Bekennerschreiben fehle – dieser Fehlschluss zieht sich wie ein roter Faden durch die Ermittlungen zu den dem NSU zugeschriebenen Straftaten. Das LfV Baden-Württemberg erhob noch im Jahr 2012 Einwände gegen die polizeiliche Vernehmung ei-

nes pensionierten Mitarbeiters zu angeblichen Hinweisen auf Ausspähversuche von Rechts-extremisten gegen die Klinik, in der der schwer verletzte Kollege von Frau Kiesewetter behandelt wurde. Das stieß im Ausschuss auf Unverständnis.

Akten und Zeugenaussagen haben dem Ausschuss in diesem Fall das Bild einer ungewöhnlich problembeladenen Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei vermittelt. Maßnahmen abzulehnen, welche die Polizei für sachgerecht hält, gehört selbstverständlich zur Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft – wenn dies aber durch den zuständigen Staatsanwalt in persönlich herabsetzender Form geschieht, bedeutet das eine vermeidbare Behinderung der Ermittlungsarbeit. Zudem war die Frist, innerhalb derer sich die Staatsanwaltschaft zu Anregungen der Polizei äußerte, nach Auffassung des Ausschusses teilweise unverhältnismäßig lang. Auch kann der Ausschuss die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nicht alle nachvollziehen: So konnten Wahrnehmungen mehrerer Zeugen zu blutverschmierten Personen nach damaliger Auffassung der Polizei in ihrer Gesamtbewertung einen möglichen Fluchtweg aufzeichnen. Die Zeugen zum Spurenkomplex „Blut“ wären in diesem Fall die wichtigsten und „tatnächsten“ Zeugen gewesen, was umfangreiche weitere Ermittlungen hätte nach sich ziehen müssen. Die Staatsanwaltschaft teilte diese Bewertung nicht, weil ihr unter anderem angesichts der vermuteten „gezielten und geplanten Tat die wahrgenommenen Fluchtwege wenig schlüssig“ erschienen. Nach Auffassung des Ausschusses wäre eine gründlichere Auseinandersetzung mit dem „Spurenkomplex Blut“ damals sachgerecht gewesen – zumal die Chancen, auf diesem Weg weiterführende Hinweise zu gewinnen, mit dem Zeitabstand zur Tat sanken.

### III. Sprengstoffanschläge

Nach Einschätzung des Ausschusses bot die Spurenlage für die Ermittler zu den beiden Sprengstoffanschlägen in Köln ungleich aussichtsreichere Ermittlungsansätze als bei anderen dem NSU zugeschriebenen Straftaten: Bei dem Anschlag 2001 gab es einen Zeugen,

der den Täter unmaskiert gesehen hatte. Die Täter des Anschlags von 2004 waren auf Videobändern aufgezeichnet worden. Jedoch wurden diese Ansatzpunkte nur unzureichend genutzt.

#### **Sprengfallenattentat in der Kölner Probsteigasse**

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss fand ein Großteil der Ermittlungen im Umfeld der Opferfamilie statt. Die gründlich geführten Ermittlungen zielten darauf, über die Familie und das Umfeld des Opfers eine Spur zum Täter zu finden. Ermittlungen im privaten Umfeld des Opfers sind zwar ein in vielen anderen Ermittlungsverfahren erfolgreicher Ansatz, der nicht grundsätzlich zu kritisieren ist. Kritikwürdig in diesem Fall ist aber, dass keine anderen Ansätze verfolgt wurden, als die Ermittlungen im privaten Umfeld keine Ergebnisse brachten. Es wäre angesichts des Opfers, der Art der Tatbegehung und der Beschreibung des Täters auch aus damaliger Sicht sachgerecht gewesen, eine rassistische Motivation des Anschlags jedenfalls in Erwägung zu ziehen. Zwei bis heute unaufgeklärte Sprengstoffanschläge in den beiden Jahren vor dem Anschlag in der Probsteigasse – auf die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. 1940-1945“ in Saarbrücken am 9. März 1999 und an einer Düsseldorfer S-Bahn-Haltestelle am 27. Juli 2000 – hatten mögliche rechtsextreme Täter ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Die von den Ermittlern bereits am Tag der Explosion an die Verfassungsschutzbehörden in Land und Bund gerichtete Erkenntnisfrage zielte aber nur auf eine mögliche auslandsgesteuerte Bedrohung exiliranischer Familien in Deutschland, nicht auf einen rassistischen Tathintergrund. Eine Antwort des BfV wurde in den Akten nicht aufgefunden.

Nach dem Anschlag in der Probsteigasse veranlasste die Polizei über das LKA Nordrhein-Westfalen beim BKA eine bundesweite Auswertung der dort geführten Datei „Tatmitteldienst Spreng- und Brandvorrichtungen“. Die Suche führte nicht zum Erfolg, weil sie dem Zweck der Datei entsprechend auf

das Tatbegehungsmittel „Druckgasflasche“ beschränkt blieb. In der Datei „Tatmittelmeldediens“ wäre theoretisch technisch aber auch eine Abfrage allein mit den Suchkriterien „rechtsradikal, männlich“ möglich gewesen. Mit Blick auf die Umstände der Tat wäre es sinnvoll gewesen, auch dies zu prüfen. Eine entsprechende Anfrage hätte unter vielen anderen auch einen Hinweis auf *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* ergeben. Da das LKA Thüringen damals Hinweise erhalten hatte, dass sich *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* 1998 in Köln aufhielten, hätte dies eventuell konkrete weitere Ermittlungsansätze erbracht.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es angesichts der Schwere der Tat nicht nachvollziehbar, dass die polizeilichen Ermittlungen bereits im Mai 2001 – also vier Monate nach der Tat – beendet wurden. Gleiches gilt für die einen Monat später erfolgte Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Köln. Als sich der Verdacht gegen einen bestimmten Beschuldigten als falsch erwies, wäre es vielmehr sachgerecht gewesen, die Ermittlungen im Rahmen eines Verfahrens gegen Unbekannt fortzuführen. Hier wurde hingegen sogar bereits fünf Jahre nach der Tat – deutlich vor dem Ablauf der Verfolgungsverjährung von 20 Jahren bei der Straftat des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit schwerer Gesundheitsschädigung – die Vernichtung aller vorhandenen Asservate angeordnet. Beweismittel gingen daher für immer verloren.

#### **Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße**

Nach Einschätzung des Ausschusses weist der Anschlag in der Keupstraße in Köln Merkmale auf, die ihm eine zentrale Bedeutung innerhalb der gesamten der Terrorgruppe NSU zur Last gelegten Straftaten zumessen: die eindeutig rassistische, keinesfalls gegen eine bestimmte Person gerichtete Tatmotivation; die nachweisliche Verwendung von Fahrrädern zur Tatbegehung; das Vorliegen von Videoaufnahmen, welche die Täter zeigen.

Die erste Lagemeldung des LKA Nordrhein-Westfalen nach dem Anschlag verwendete

den Begriff „terroristische Gewaltkriminalität“. Wenig später, nachdem das Lagezentrum der Polizei im Innenministerium Nordrhein-Westfalens den damaligen Minister *Dr. Behrens* zum Sachverhalt informiert hatte, wurde auf Bitte des Lagezentrums diese Meldung durch das LKA dahingehend korrigiert, dass es bislang keine Hinweise auf terroristische Gewaltkriminalität gebe. Wer im Innenministerium Nordrhein-Westfalen diese Bitte an das LKA veranlasst hat, war durch die Akten und Zeugenaussagen nicht aufklärbar. Auf eine tatsächliche Einflussnahme der politischen Spitze deutet nichts, auch der Zeuge *Dr. Behrens* schloss sie definitiv aus. Der damalige Bundesinnenminister *Otto Schily* nahm am Tag nach dem Anschlag knapp vor der Presse Stellung. Er betonte, die ersten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden würden nicht auf einen terroristischen Hintergrund, sondern auf ein kriminelles Milieu deuten, die Ermittlungen seien aber nicht abgeschlossen, so dass er keine abschließende Bewertung vornehmen könne. Welche Informationen dieser vorliegenden öffentlichen Darstellung zugrunde lagen, konnte der Zeuge *Schily* vor dem Ausschuss nicht angeben. Dass diese unzutreffende Äußerung damals ein Fehler war, hat *Otto Schily* im April 2012 öffentlich eingeräumt. Die Frage einer Beeinflussung der Ermittlungen durch eine derartige öffentliche Feststellung wurde im Ausschuss gestellt – die befragten Ermittler schlossen dies für sich aus.

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme des Ausschusses wurden bei den Ermittlungen falsche Schwerpunkte gesetzt – und auch dann nicht korrigiert, als die Erfolglosigkeit dieser Ermittlungsansätze erwiesen war:

- Intensiv ermittelt wurde im Umfeld der Keupstraße und der Geschädigten – ein angesichts des durch Videobilder bekannten Erscheinungsbilds der Täter nicht überzeugender Ansatz.
- Bereits am Tag des Attentats in der Keupstraße wandte sich das Polizeipräsidium Köln an die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Land. Das BfV gab in einem Dossier ausführliche Hinweise zu möglichen Hintergründen der Tat und

nannte der Polizei vier „Combat 18“-Sympathisanten aus Köln und Wuppertal, deren Beteiligung an der Tat polizeilich überprüft werden sollte. Ob es, als die benannten Verdächtigen ausgeschieden waren, eine weitere Rückfrage beim BfV gab, ist aus den Akten nicht bekannt.

- Die beiden Operativen Fallanalysen, die vom LKA Nordrhein-Westfalen und vom BKA erstellt wurden, legen übereinstimmend eine rassistische Tatmotivation nahe. Das fand in den Ermittlungen kaum Berücksichtigung und wurde in der Öffentlichkeitsarbeit bewusst zurückgehalten. Allerdings betonten beide Operative Fallanalysen, die Täter müssten in einem nahen Umkreis um den Tatort entweder wohnen oder zumindest über einen Raum zur Vorbereitung ihrer Tat verfügen, einen Hinweis auf die Möglichkeit überörtlich agierender Täter gaben sie nicht. Infolgedessen wurden Rechtsextremisten lediglich im Großraum Köln überprüft.
- Bei dem Anschlag in der Keupstraße ist möglicherweise mindestens einer der Täter zwei Polizeibeamten, die als erstes am Tatort eintrafen, begegnet. Dies hätte auch damals schon bekannt sein müssen, da die Flucht des Täters auf Überwachungskameras aufgezeichnet worden war. Keiner der beiden Beamten wurde allerdings damals zu eventuellen Wahrnehmungen gefragt – dies geschah unverständlicherweise erstmalig 2013 und nur wegen der anstehenden Vernehmung dieser Polizisten durch den Untersuchungsausschuss.

Der Ausschuss hat sowohl bei der Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch bei der Auswertung der Datei „Tatmittelmeldedienst“ – die beide tatnah erfolgten – nicht nachvollziehbare Einschränkungen teils der Fragen, teils der Antworten festgestellt, die auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen nicht korrigiert wurden. Das Polizeipräsidium Köln veranlasste beim LKA Nordrhein-Westfalen eine bundesweite Abfrage der PKS und gab als Suchkriterien die Deliktsschlüssel für die Herbeiführung einer

Sprengstoffexplosion und die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens an. In der Antwort des LKA wurden allerdings nur die Tatverdächtigen erfasst, die in Nordrhein-Westfalen in Erscheinung getreten waren. Eine Rückfrage der Kölner Polizei beim LKA erfolgte nicht.

Die zuständigkeitshalber vom LKA gestellte Anfrage an den Tatmittelmeldedienst des BKA erfolgte „für den Zeitraum der letzten 5 Jahre“. Auch bei dieser Recherche fand nur die Bauart der Nagelbombe als Suchkriterium Verwendung. Für eine vergebene Chance schätzt es der Ausschuss ein, dass eine breiter angelegte Recherche nicht erfolge, obwohl sie technisch möglich gewesen wäre. Bei dem offensichtlich nicht gegen eine bestimmte Person gerichteten Anschlag und angesichts der Videobilder der Täter hätte es nahe gelegen, in den Dateifeldern zu den Tätern früherer Sprengstoffanschläge allein unter den Suchbegriffen „rechtsradikal, männlich, Koffer“ zu recherchieren, und zwar für einen längeren Zeitraum. Eine entsprechende Suche hätte unter vielen anderen einen Hinweis auf *Bönnhardt* und *Mundlos* erbracht, die gemeinsam mit *Zschäpe* wegen mehrerer Sprengstoffdelikte beim Tatmittelmeldedienst registriert waren – zuletzt wegen des Sprengstofffundes in der Garage in Jena. Allerdings waren den Sprengstoffermittlern des LKA diese Abfragemöglichkeiten jenseits des Tatmittels nicht bekannt. Auch nachdem die Ermittlungen längere Zeit erkennbar keine Ergebnisse erbracht hatten, wurde weder eine erneute, verbesserte Anfrage durch das LKA veranlasst noch seitens des BKA auf die noch nicht ausgeschöpften Recherchemöglichkeiten hingewiesen.

Nach dem Nagelbombenanschlag in der Keupstraße legte der Generalbundesanwalt einen Prüfvorgang an, um über seine eigene Zuständigkeit für die Verfolgung des Delikts zu entscheiden. Die Akte zu diesem Vorgang enthält nur zu einem geringen Teil polizeiliche Sachstandsberichte (Fernschreiben zur Lage), im Wesentlichen hingegen Zeitungsberichte. Die Prüfungshandlungen des Generalbundesanwalts beschränken sich auf zwei Telefonate mit dem Leiter der Ermittlungskom-

mission und dem zuständigen Kölner Oberstaatsanwalt zwei Tage nach der Tat sowie auf eine Bitte um eine Sachstandmitteilung im Jahre 2005. Der Ausschuss hält das – wie auch in den anderen Fällen – für eine ungenügende Prüfgrundlage. Die Kölner Staatsanwaltschaft wäre verpflichtet gewesen, ausreichend Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren sehen in Nr. 202 vor, dass eine Staatsanwaltschaft Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden und damit in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallenden Straftat ergibt, mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem GBA übersendet.

#### **IV. Ermittlungen im Umfeld der Opfer**

Den schweren Schicksalsschlägen, von denen die Angehörigen der Mordopfer getroffen wurden, den Schmerzen und Schäden, die alle Opfer der Straftaten erlitten haben, die der Terrorgruppe zur Last gelegt werden, haben nach den Feststellungen des Ausschusses die Ermittlungen in vielen Fällen weiteres Leid hinzugefügt – Leid, das vermeidbar gewesen wäre und nach Überzeugung des Ausschusses hätte vermieden werden müssen.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass sorgfältige Ermittlungen im Opferumfeld bei Mordtaten ein wichtiger und – und in vielen Fällen erfolgreicher – Ansatz fachgerechter Polizeiarbeit sind. Gerade an Sorgfalt bei der Auswahl geeigneter und angemessener Ermittlungsansätze und an fachgerechter Ermittlungsführung aber hat es nach Auffassung des Ausschusses vorliegend vielfach gefehlt:

- Minderjährige wurden kurz nach den Taten ohne Beistand einer volljährigen Person ihres Vertrauens vernommen. Geschwister der Mordopfer wurden bei Vernehmungen der Eltern als Übersetzer tätig.
- Mit Angehörigen wurden über Jahre immer wieder Vernehmungen durchgeführt, in denen wissentlich falsche Anschuldigungen gegen die Ermordeten erhoben

wurden. Die Ehefrau eines der Mordopfer wurde beispielsweise mit der falschen Behauptung konfrontiert, ihr getöteter Mann habe parallel eine deutsche Geliebte und zwei weitere Kinder gehabt. Der Witwe wurden sogar Fotos einer angeblichen Geliebten des verstorbenen Mannes gezeigt.

- Einzelne Familien wurden ohne wirklichen Anlass mehrere Monate mit Telefonüberwachungsmaßnahmen überzogen und ihre privaten Gespräche im Familienauto mit Mikrofonen abgehört.

Solche unverhältnismäßigen und nicht fachgerecht durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen trugen zum Leid der Angehörigen der Opfer der mutmaßlichen Taten des NSU bei.

Der Ausschuss konnte allerdings durchaus unterschiedliches Verhalten der zuständigen Ermittler gegenüber den Angehörigen der Mordopfer feststellen. Für künftige Ermittlungsverfahren muss darauf hingewirkt werden, dass das Leid der Angehörigen der Opfer schwerer Straftaten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen stets ernst genommen wird und die notwendigen Ermittlungsschritte mit dem gebotenen Einfühlungsvermögen fachgerecht durchgeführt werden.

#### **V. Mangelnde Offenheit für alternative Ermittlungsansätze**

Der Ausschuss hat aus den vorliegenden Akten den Eindruck gewonnen, dass die meisten Ermittler sowohl bei der „Česká“-Mordserie als auch bei den Sprengstoffanschlägen in Köln nicht nur den Schwerpunkt auf die Ermittlungsrichtung „Organisierte Kriminalität“ gelegt, sondern an diesem Schwerpunkt auch dann noch festgehalten haben, als Spur um Spur in diese Richtung ergebnislos blieb. Dieses Beharren auf einem Ermittlungsansatz, der nicht erfolgreich ist, wird von dem Umstand unterstrichen, dass noch im Jahr 2010 BKA-Präsident Ziercke die „Česká“-Mordserie bei einem Vortrag zur Organisierten Kriminalität als herausragendes Beispiel für einen ungelösten Fall aus diesem Kriminalitätsbereich präsentierte.



Fachgerecht geführte Ermittlungen im Opferumfeld zur Klärung möglicher Tatmotive sind notwendig und nicht zu kritisieren. Wenn aber kaum verwertbare Tatortspuren zur Verfügung stehen und Ermittlungen im Opferumfeld zu keinem Ergebnis kommen, dann wäre eine umfassende Überprüfung und Neuausrichtung der Ermittlungsarbeit geboten gewesen. Der Misserfolg der Ermittlungen wäre vielleicht auch mit einem Ausbruch aus der polizeilichen Routine, einem Ausbrechen aus dem „immer weiter so“, nicht abzuwenden gewesen – aber eine Chance hätte dies eröffnet. In diesem Fall hätte ein unbefangener Blick auf die Gesamtheit aller Opfer es jedenfalls nahegelegt, intensiv in Richtung eines möglichen rechtsterroristischen oder rassistischen Tathintergrunds zu ermitteln. Sehr kritisch betrachtet der Ausschuss die Widerstände, denen die Ansätze zu einer solchen Erweiterung des Blickfelds und Neuausrichtung der Schwerpunkte im Kreis der Ermittler begegneten.

Denn es ist ja nicht so, dass es keine Gründe gegeben hätte, andere Ermittlungsansätze zu verfolgen und die Hypothese „Organisierte Kriminalität“ zurückzustellen: Die Spuren in diese Richtung waren ergebnislos ausermittelt. Die wenigen Merkmale, die tatsächlich alle Opfer gemeinsam haben – Berufsgruppe, Lebensalter, Geschlecht, ausländische Herkunft – konnten sie mit keiner bekannten kriminellen Organisation in Konflikt bringen. Nur eine rassistische Tatmotivation traf tat-

sächlich auf alle Opfer zu. Bei einer Reihe von Taten der Mordserie wiesen Zeugenaussagen, beim Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße Videoaufnahmen darauf hin, dass zur Tatbegehung Fahrräder genutzt wurden. Eine Zeugin im Mordfall Yaşar hat sogar den Fahrradfahrer aus dem Kölner Video als den von ihr in Nürnberg beobachteten Radfahrer eindeutig wiedererkannt. In dem Umstand, dass ihre Zeugenaussage im Vernehmungsprotokoll deutlich abgeschwächt wiedergegeben wurde, sieht der Ausschuss einen Beleg mangelnder Offenheit für neue Ermittlungsansätze. Konsequente und umfassende Ermittlungen zum modus operandi „Fahrräder“ wurden jedoch nicht geführt. Im Gegenteil: Das Ansinnen des Leiters der BAO Bosphorus in Nürnberg, eine vergleichende Operative Fallanalyse zur Mordserie und dem Anschlag zu veranlassen, die möglicherweise auch zum Spurenkomplex „Fahrräder“ weitere Ermittlungsansätze hätte liefern können, wurde mit dem Argument abgelehnt, es könnten nicht „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden. Hier wünscht sich der Ausschuss für künftige Ermittlungsverfahren zur rechten Zeit mehr Mut für Neues und einen weniger von Beharrung geleiteten, unbefangenen Blick auf die Tatsachen – insbesondere eine Berücksichtigung rassistischer Motive, wenn dies nach den Umständen der Tat und mit Blick auf ihre Opfer naheliegt. Dass trotz gegenteiliger Anhaltspunkte an Erfahrungswissen festgehalten wurde, muss innerhalb der Polizei kritisch hinterfragt werden.

## B. Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit verstärkt Radikalisierung

Der Ausschuss hat sich intensiv damit auseinandergesetzt, welche Faktoren dazu beigetragen haben, dass Jugendliche, die Anfang der 1990er Jahre extrem rechts sozialisiert wurden, sich zu Rechtsterroristen entwickelten. Im Mittelpunkt der Untersuchungen des Ausschusses stand dabei die Frage, ob und gegebenenfalls wie Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Institutionen – insbesondere von Justiz und Polizei, aber auch von Verfassungsschutzämtern und MAD – derartige Radikalisierungsprozesse begünstigt und befördert haben könnten.

### Applaus für Fälle von mörderischem Rassismus in den frühen 1990er Jahren

Die frühen 1990er Jahre waren geprägt durch eine Welle rassistischer und neonazistischer Gewalttaten, insbesondere gegen Flüchtlinge und Migranten. Diese rassistisch motivierte Gewalt wurde in den neuen Bundesländern vielfach im öffentlichen Raum, vor den Augen zahlreicher – oftmals sympathisierender – Anwohner verübt, ohne dass staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wirksam auf Seiten der Opfer eingriffen und